

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11.06.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert: Der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass die Urteile der Nürnberger Prozesse aus den Jahren 1945-1949 von der Bundesrepublik Deutschland anerkannt werden.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, bis zur deutschen Wiedervereinigung im Jahr 1990 habe die Bundesrepublik Deutschland keine Möglichkeit besessen, Beschlüsse oder Gerichtsurteile der Alliierten aufzuheben oder zu ändern. Mit Erlangung der Wiedererlangung der staatlichen Souveränität durch die Wiedervereinigung sei mit den Alliierten vereinbart worden, dass Deutschland ohne Unterschied alliierte und bundesdeutsche Beschlüsse aufheben oder ändern könne. Von diesem Recht habe die Bundesrepublik in Bezug auf die Nürnberger Urteile keinen Gebrauch gemacht, diese Urteile allerdings bisher auch nicht anerkannt. Die Bundesrepublik Deutschland solle daher die Urteile aus den Jahren 1945-1949 ausdrücklich als Recht anerkennen und gleichzeitig damit aufzeigen, dass sich Deutschland gegen solche Menschen verachtende Diktaturen und Verbrechen ausspreche.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 221 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 75 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden vor dem Internationalen Militärgerichtshof von Nürnberg die Hauptkriegsverbrecher wegen Verbrechen gegen das Völkerrecht zur Verantwortung gezogen. Darüber hinaus wurden in zwölf „Nürnberger Nachfolgeprozessen“, die bis Mitte 1949 vor amerikanischen Militärgerichten durchgeführt wurden, hohe Vertreter des Militärs, der Justiz und der Ärzteschaft, Repräsentanten der Wirtschaft und der Industrie sowie führende Persönlichkeiten aus Staat und Partei verurteilt, und zwar auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 10 des Alliierten Kontrollrats über die „Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder die Menschlichkeit schuldig gemacht haben“.

Die Behandlung der Nürnberger Prozesse war Gegenstand des „Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung)“, verkündet im Bundesgesetzblatt II 1955, S. 405 ff.

Artikel 7 dieses „Überleitungsvertrages“ enthält den Grundsatz, dass alle strafrechtlichen Urteile und Entscheidungen der drei Westmächte in Strafsachen „in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam“ bleiben sollten. Nach Artikel 6 galt dies nicht für Urteile gegen Kriegsverbrecher; hinsichtlich dieser Gruppe wurde allerdings einem Gemischten Ausschuss die Aufgabe übertragen, Empfehlungen zur Strafvollstreckung verurteilter Kriegsverbrecher auszusprechen, jedoch „... ohne die Gültigkeit der Urteile in Frage zu stellen ...“.

Im Rahmen eines Notenwechsels zum „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“ vom 12. September 1990 („Zwei plus Vier Vertrag“) ist Artikel 6 des o. g. Vertrages außer Kraft getreten, während Artikel 7 Abs. 1 weiter in Kraft ist (BGBl. II 1990, S. 1386 ff.).

Die Nürnberger Prinzipien haben eine vielfältige Bestätigung als geltendes Völkerrecht erfahren. Heute steht außer Zweifel, dass das Nürnberger Recht zum gesicherten Bestand des Völkergewohnheitsrechts gehört. Deutschland setzt sich in vielfältiger Weise für die Weiterentwicklung des Völkerstrafrechts ein.

Beispielsweise hat die Bundesrepublik Deutschland mit großem Engagement seit Anfang 1997 an den Verhandlungen über das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) mitgewirkt; parteiübergreifend erfolgte dabei ein Bekenntnis zum Völkerstrafrecht und zur Internationalen Strafgerichtsbarkeit. Im Zuge der Einführung des IStGH änderte die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2000 auch den Artikel 16 Absatz 2 des Grundgesetzes dahingehend, dass die Überstellung Deutscher an den IStGH möglich ist.

Als Zeichen der deutschen Völkerstrafrechtsfreundlichkeit und der Anerkennung der Nürnberger Prinzipien ist ferner die am 5. Oktober 2001 erfolgte formelle Zurücknahme des bis dahin bestehenden deutschen „Vorbehalts“ gegen den „Nürnberger Zusatz“ zur EMRK – nämlich die nach Artikel 7 Absatz 2 EMRK bestehende Möglichkeit, nach Völkergewohnheitsrecht zu verurteilen – zu bewerten.

Im Jahr 2002 spiegelte sich Deutschlands Engagement bezüglich der Förderung der Durchsetzung des Völkerstrafrechts schließlich in der Einführung des Gesetzes über die deutsche Zusammenarbeit mit dem IStGH und der Schaffung des Völkerstrafgesetzbuchs wider.

Die Haltung Deutschlands zu den Nürnberger Prozessen ist somit eindeutig ersichtlich. Der Ausschuss vermag vor diesem Hintergrund keinen zusätzlichen Handlungsbedarf zu erkennen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.